

JUGENDORDNUNG DES TENNIS-VERBANDES BERLIN-BRANDENBURG E.V.

(in der letztmalig am 18.03. 2018 geänderten Fassung)

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Mitgliedschaft

§ 2 Zweck

§ 3 Verwaltung

B. Organisation

§ 4 Organe

§ 5 Verbands-Jugendwarteversammlung

§ 6 Aufgaben der Verbands-Jugendwarteversammlung

§ 7 Verbands-Jugendkommission

§ 8 Aufgaben der Verbands-Jugendkommission

§ 9 Verbands-Jugendwart

C. Jugendsport- und Schutzbestimmungen

§ 10 Sportliche Veranstaltungen

§ 11 Jugendmeisterschaften

§ 12 Jugendmannschaftsmeisterschaften

§ 13 Jugendschutzbestimmungen

D. Schlussbestimmungen

§ 14 Änderungen

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Tennisjugend im Tennis- Verband Berlin- Brandenburg e. V. (TVBB) wird von den Jugendlichen und den Jugendwarten der Vereine des TVBB und den Mitgliedern der Verbands- Jugend- Kommission (gem. § 8 dieser Ordnung) gebildet. Jugendlicher im Sinne dieser Ordnung ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Tennisjugend im TVBB ist Mitglied der Deutschen Tennisjugend und der Sportjugend im Rahmen der Landessportbünde Berlin e. V. und Brandenburg e. V.

§ 2 Zweck

Zweck der Tennisjugend im TVBB ist die Förderung des Tennisspiels von Jugendlichen unter Beachtung erzieherischer Gesichtspunkte.

Die Grundsätze, die in der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend vom 01.12.1974 niedergelegt sind, gelten auch für die Tennisjugend im TVBB.

§ 3 Verwaltung

Die Verwaltung der Tennisjugend im TVBB richtet sich nach den in dieser Jugendordnung niedergelegten Bestimmungen und erfolgt im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des TVBB.

B. Organisation

§ 4 Organe

Organe der Tennisjugend im TVBB sind:

- a) die Verbands-Jugendwarte-Versammlung
- b) die Verbands-Jugendkommission

§ 5 Verbands-Jugendwarteversammlung

Die Verbands- Jugendwarte- Versammlung ist das oberste Organ der Tennisjugend im TVBB. Sie setzt sich aus den Jugendwarten der dem TVBB angehörenden Vereine und dem Verbands- Jugendwart zusammen.

Die Jugendwarte- Versammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung des TVBB zusammen. Sie wird vom Verbands-Jugendwart mindestens 3 Wochen vor dem Tagungsdatum unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Verbands-Jugendwart geleitet. Sie ist von diesem außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten es schriftlich bei ihm beantragen.

Stimmberechtigt sind die Jugendwarte mit der in der Satzung des TVBB festgelegten Zahl der Stimmen ihres Vereins. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Auf Antrag von mindestens 5 Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

§ 6 Aufgaben der Verbands-Jugendwarte-Versammlung

Aufgaben der Verbands-Jugendwarte-Versammlung sind:

- a) Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit des TVBB
- b) Wahl der Beisitzer für die Verbands- Jugendkommission gem. §7 dieser Ordnung
- c) Wahlvorschlag für das Präsidiums-Amt "Verbands-Jugendwart" an die Hauptversammlung des TVBB
- d) Wahlvorschlag für das Amt im erweiterten Präsidium "Referent für Jüngstentennis" an die Hauptversammlung des TVBB
- e) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Verbands-Jugendwarts
- f) Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Jugendordnung

§ 7 Verbands- Jugendkommission

Der Verbands- Jugendkommission gehören der Verbands- Jugendwart als Vorsitzender, der Referent für Jüngstentennis, der Jugend-Referent für regionale Angelegenheiten (Brandenburg), der Spielleiter der Jugendmannschaftsmeisterschaften, der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen, der Referent für Schultennis, der Landestrainer, bis zu zwei Beisitzer aus verschiedenen Vereinen, eine Jugendliche und ein Jugendlicher als Jugendvertreter an. Die Jugendlichen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl zur Altersklasse U 18, U 16 oder U 14 gehören.

Der Verbands- Jugendwart, der Referent für Jüngstentennis, der Jugend-Referent für regionale Angelegenheiten (Brandenburg), der Spielleiter der Jugendmannschaftsmeisterschaften, der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen, der Referent für Schultennis werden von den zuständigen Satzungsorganen, die Beisitzer und der Spielleiter der Jugendmannschaftsmeisterschaften von der Jugendwarte- Versammlung für jeweils 2 Geschäftsjahre gewählt. Die Jugendvertreter werden jeweils von den Teilnehmern an den Jugendmeisterschaften des TVBB (Altersklasse U 18/ U 16) für ein Geschäftsjahr gewählt.

Vorsitzender der Verbands- Jugendkommission ist der Verbands-Jugendwart. Er beruft die Jugendkommission bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, ein. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern der Jugendkommission muss der Verbands-Jugendwart eine Sitzung der Jugendkommission unverzüglich anberaumen.

Die Jugendkommission ist beschlussfähig, wenn 4 ihrer Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben der Verbands- Jugendkommission

Die Verbands- Jugendkommission ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TVBB. Sie ist für ihre Beschlüsse der Verbands- Jugendwarte- Versammlung und dem Präsidenten des TVBB verantwortlich.

Die Jugendkommission unterstützt den Verbands- Jugendwart in seiner Arbeit. In diesem Rahmen hat sie folgende Befugnisse:

- a) Mitwirkung bei der Aufstellung der Verbandsjugend-Mannschaften und bei der Auswahl der förderungswürdigen Jugendlichen. Die Entscheidung trifft der Verbands-Jugendwart nach Anhörung des Verbandstrainers
- b) Entscheidung über die Staffeleinteilung der Jugendmannschaftsmeisterschaften der Vereine gem. § 12 der Jugendordnung
- c) Terminplanung der Turniere und Veranstaltungen der Tennisjugend.
- d) Planung der Verbandsturniere, Festlegung der Ausschreibungen

§ 9 Verbands- Jugendwart

Der Verbands- Jugendwart nimmt die Belange der Tennisjugend des TVBB im Präsidium des TVBB wahr. Ihm obliegt hierbei auch, die Beschlüsse der Jugendwarte- Versammlung und der Jugendkommission durchzuführen. Der Verbands- Jugendwart vertritt die Tennisjugend des TVBB in der Deutschen Tennisjugend.

C. Jugendsport- und Schutzbestimmungen

§ 10 Sportliche Veranstaltungen

Für die sportlichen Veranstaltungen der Jugend gelten die Bestimmungen der Wettspielordnung des TVBB, die Bestimmungen des Deutschen Tennis Bundes und die Bestimmungen dieser Jugendordnung.

Die Tennisjugend des TVBB veranstaltet in jedem Jahr

- a) die Jugendmeisterschaften und die Jugendhallenmeisterschaften des TVBB
- b) die Jugendmannschafts- Meisterschaften der Vereine des TVBB
- c) die Winterrunde

Die Tennisjugend des TVBB beschickt außerdem die Deutschen Jugendmeisterschaften, überregionale Meisterschaften und Einladungsturniere sowie Bundes-Sichtungen und Lehrgänge.

§ 11 Jugendmeisterschaften

Die Jugendmeisterschaften des TVBB werden in den Einzelwettbewerben für Jungen und Mädchen verschiedener Altersklassen im Sommer und im Winter ausgetragen.

Die Festlegung der Altersklassen sowie die Teilnahmebeschränkungen werden in den jeweiligen Ausschreibungen veröffentlicht, die von der Jugendkommission beschlossen werden.

§ 12 Jugendmannschaftsmeisterschaften

Die Jugendmannschaftsmeisterschaften der Vereine des TVBB werden in verschiedenen Altersklassen nach der Wettspielordnung des TVBB ausgetragen.

Die Altersklassen sowie die Staffelung der einzelnen Altersklassen regelt die Jugendkommission.

§ 13 Jugendschutzbestimmungen

Die Jugendschutzbestimmungen, die in der Jugendordnung und in der Turnierordnung des Deutschen Tennis Bundes aufgestellt sind, gelten entsprechend für die sportlichen Veranstaltungen der Tennisjugend des TVBB. Weder den Verbands- Jugendwart noch andere Organe des TVBB und den jeweiligen Turnierveranstalter trifft jedoch eine Verantwortung dafür, dass ein Jugendlicher an sportlichen Veranstaltungen teilnimmt, obwohl er an einem Gesundheitsschaden leidet, der sich auf seine Spielfähigkeit auswirken könnte.

D. Schlussbestimmungen

§ 14 Änderungen

Die Jugendordnung ist von der Jugendwarte- Versammlung des TVBB zu beschließen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Hauptversammlung des TVBB mit einfacher Mehrheit.

Änderungen der Jugendordnung kann die Jugendwarteversammlung des TVBB mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Sie erlangen Wirksamkeit durch Bestätigung der Hauptversammlung des TVBB mit einfacher Mehrheit.